

Besondere Geschäftsbedingungen für den Service „WHITEBox“

Gültig ab 01.12.2021



1 Gegenstand der Bedingungen

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen outbox AG (nachfolgend: outbox) und dem Auftraggeber begründete Vertragsverhältnis für die Terminierung und Originierung (Zuführung) von Gesprächen in bzw. aus nationalen und internationalen Telefonnetzen (nachfolgend PSTN genannt).

1.2 Die Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der outbox. Bei sich widersprechenden Vorschriften gelten sie vorrangig. Das vom Auftraggeber jeweils für die Leistung der outbox zu zahlende Entgelt sowie die Preise für zusätzliche Leistungen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von outbox. Gleiches gilt für die ggf. von outbox an den Auftraggeber zu zahlende Anbietervergütung oder im Umkehrfall vom Kunden an outbox zu zahlende Entgelte für die Zuführung von Rufnummern.

1.3 Die Parteien sind sich einig darüber, dass der Auftraggeber kein Endnutzer im Sinne von § 3 Nr. 13 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist, sondern vielmehr nach § 3 Nr. 1 TKG als Anbieter von Telekommunikationsdiensten tätig ist

2 Leistungen der outbox

2.1 Sämtliche Leistungen der outbox erfolgen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften aus Deutschland sowie auf Grundlage der jeweils geltenden Gesetze des Landes, aus dem die geschaltete(n) Rufnummer(n) stammen als auch gemäß der Vorschriften der für dieses Land zuständigen Regulierungs- und/oder Aufsichtsbehörde.

2.2 outbox ermöglicht dem Auftraggeber mit diesem Produkt Gespräche in Drittnetze (z.B. zu Rufnummern im Netz der Telekom Deutschland GmbH) zu führen (nachfolgend Terminierung genannt) als auch Gespräche auf geografischen Ortsnetznummern aus Drittnetzen zu erhalten (nachfolgend Originierung genannt).

2.3 Die Verkehrsführung der eingehenden Anrufe (Originierung) erfolgt gemäß dem schriftlich vereinbarten Routing. Als vereinbart in diesem Sinne gelten auch Einstellungen des Auftraggebers, die dieser via Webinterface oder API-Schnittstelle in den Systemen der outbox vornimmt. outbox übernimmt die Vermittlung und den Transport der unter der Rufnummer eingehenden Anrufe zu dem vom Auftraggeber bestimmten Ziel (SIP-Account aus dem white-Box-System oder IP im Falle der Nutzung von SIP-Trunks).

Ausgehende Anrufe (Terminierung) werden von outbox für den Auftraggeber nur von den SIP-Accounts akzeptiert, die der Auftraggeber über das System von outbox erzeugt worden sind und die sich ordnungsgemäß am SIP-Server der outbox legitimieren.

2.4 Für die angebotenen Inhalte auf von outbox für den Auftraggeber geschalteten Rufnummern ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

2.5 outbox garantiert dem Auftraggeber eine Verfügbarkeit der von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Dienstleistungen von 99,5 % im Jahresmittel. Verfügbarkeit in diesem Sinne ist die vertraglich vereinbarte Nutzungsmöglichkeit der Leistungen der outbox exklusive der vereinbarten Wartungsfenster. Wird die Verfügbarkeit im Jahresmittel unterschritten, erstattet outbox dem Auftraggeber die entsprechende anteilige Produkt-Grundgebühr für den Zeitraum der Unterschreitung im Jahresmittel. Eine darüberhinausgehende Erstattung, z.B. für entgangenen Gewinn oder für im Rahmen des Produktes gebuchte Zusatzleistungen wie Rufnummern, erfolgt nicht.

2.6 Die Übermittlung der CallerID (CLIP) bei ein- und ausgehenden Anrufen wird garantiert im Rahmen der Verfügbarkeitsregelung nach Punkt 2.5, sofern die CLIP das outbox-Netz korrekt erreicht hat. Insbesondere bei eingehenden Anrufen (Originierung) mit Ursprung aus dem Ausland kann eine Übermittlung der CLIP nicht garantiert werden.

2.7 Sofern der Auftraggeber durch outbox die Zuführung (Originierung) oder Terminierung der Gespräche auf Voice-over-IP-Basis vereinbart, sind sich die Parteien darüber einig, dass dies auf Basis des SIP-Protokolls erfolgt. Die genauen technischen Spezifikationen wie z.B. Format der Rufnummern sind im Datenblatt „SIP-

Spezifikation whiteBox“ festgehalten und gelten zwischen den Parteien als vereinbart. Abweichungen von der Spezifikation bedürfen der Schriftform, welche zwischen den Parteien im Original unterschrieben ausgetauscht werden.

3 Leistungen des Kunden

3.1 Für den Bezug von geografischen Rufnummern wird der Auftraggeber die gesetzlichen Vorschriften beachten. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die von ihm im outbox-System hinterlegten Inhaberdaten zu Rufnummern zutreffend und stimmig sind.

3.2 outbox ist berechtigt, sich die Richtigkeit der hinterlegten Inhaberdaten durch den Auftraggeber im Wege der Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Kopie des Personalausweises, Kopie anderer amtlicher Dokumente, Kopie eines Mietvertrags) nachweisen zu lassen.

Für falsche Inhaberdaten, die durch den Auftraggeber auf Aufforderung durch outbox nicht innerhalb von 7 Tagen nachgewiesen werden können, ist outbox berechtigt, einen Aufwands- und Schadensersatz in Höhe von 250,00 € zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer je Verstoß und Rufnummer dem Auftraggeber zu berechnen und die vergebene Rufnummer fristlos zu kündigen.

3.3 Benötigt der Auftraggeber aus einem Vorwahlbereich mehr als 100 Rufnummern innerhalb eines Kalendermonats, so wird er diesen erhöhten Bedarf mindestens 8 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der benötigten Rufnummern und des Vorwahlbereiches bei outbox anmelden. outbox wird nach besten Kräften dafür Sorge tragen, dass die benötigte Anzahl Rufnummern in dem vom Auftraggeber genannten Monat bereitgestellt werden kann.

Nimmt der Auftraggeber im genannten Monat die angekündigte Menge an Rufnummern nicht ab, ist outbox berechtigt, die hierdurch entstandenen Kosten dem Auftraggeber zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt es unbelassen nachzuweisen, dass outbox durch die geringere Abnahme auch geringere Kosten entstanden sind.

3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Nachweis der Zuteilung der von ihm oder seinem Endkunden verwendeten Rufnummern auf Nachfrage der outbox innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erbringen.

4 Regulatorische Regelungen

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die regulatorischen Bedingungen bei der Vergabe von Rufnummern einzuhalten.

Von outbox genannte regulatorische Bedingungen sind lediglich als Hinweis zu verstehen, in keinem Falle sind diese Aufzählungen vollständig oder rechtsverbindlich.

4.2 outbox wird Rufnummern nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung aller gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben an den Auftraggeber zwecks Vergabe an den Endkunden vergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor Zuteilung der Rufnummer an seinen Endkunden zu prüfen, dass die Bestimmungen für die Vergabe der Rufnummer eingehalten worden sind.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Daten seiner Endkunden im outbox-System aktuell zu halten und Änderungen unverzüglich im System zu hinterlegen. Ist dies aus technischen Gründen, die outbox zu vertreten hat, nicht möglich, so wird der Auftraggeber outbox über die Änderungen unverzüglich schriftlich per Fax unter Angabe des Hinderungsgrundes informieren.

4.4 Sofern der Endkunde des Auftraggebers oder der Auftraggeber gegen die Vergaberichtlinien bei seinen Nummern verstößt, ist outbox ab Kenntnis berechtigt (oder bei Abschaltungsanordnungen auch verpflichtet), die Rufnummer unverzüglich abzuschalten. outbox wird den Auftraggeber hiervon unmittelbar in Kenntnis setzen. In diesem Falle ist auch eine Portierung der betroffenen Rufnummer(n) nicht möglich.

4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, nur gültiger und ihm zugeteilte Rufnummern über die Systeme der outbox zu benutzen und signalisieren. Im Fall einer Missachtung ist outbox AG berechtigt die Rufnummern zu blockieren

5 Notruf

5.1 Im Rahmen des Produktes whitebox bietet outbox auch die

Besondere Geschäftsbedingungen für den Service „WHITEBox“

Gültig ab 01.12.2021



Erreichbarkeit der Notrufnummern 110 und 112 an. Der Notruf ist jedoch nur nutzbar für Endkunden des Auftraggebers, für die auch eine geographische Rufnummer als Network provided Caller ID übermittelt wird. Diese geographische Rufnummer muss zudem von outbox für den Auftraggeber bzw. Endkunden geschaltet sein, ansonsten werden die Notrufe von outbox nicht terminiert.

5.2 Die nomadische Nutzung von SIP-Accounts an Standorten, die nicht zu der zu diesem Account hinterlegten Adresse gehört, ist ausdrücklich nicht gestattet. In Fällen der nomadischen Nutzung ist outbox berechtigt, eine Vertragsstrafe pro SIP-Account und angefangenen Tag des Verstoßes in Höhe von 500,00 EUR netto zu erheben. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber die outbox von allen darüber hinaus entstehenden Haftungsrisiken frei.